Berordnung über die Flaggenführung der Wassersportsahrzeuge. Bom 6. Abril 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Berordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzl. I S. 15) wird verordnet:

§ 1

Die im ausschließlichen Sigentum des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder seiner Mitglieder beutscher Staatsangehörigkeit stehenden und in das Schiffsverzeichnis des Reichsbundes eingetragenen Wassersschwistlichen zuch berechtigt, in der Handelsflagge als zusähliches Zeichen einen schwarzen, weiß umrandeten Anker nach anliegendem Muster zu führen.

§ 2

Der Reichssportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Vorausssehungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Verechtigung zur Führung der im § 1 bezeichneten Flagge.

Berlin, den 6. April 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Unlage

